

Man wird ja wohl noch Fräulein sagen dürfen?

Zum Urteil des AG Frankfurt am Main vom 27. Juni 2019,
Az.: 29 C 1220/19 (46)

Für die passionierte Jurist*in gibt es mitunter nichts Erbaulicheres, als sich in der Freizeit der Lektüre von Texten anderer passionierter Jurist*innen hinzugeben und sich mit Kaffee und Kuchen an einem verregneten Sonntagnachmittag durch Essays, Aufsätze und Rechtsprechung hindurchzuschmökern. In sachlichen Diskursen erfährt frau so, wie dieses oder jenes juristische Problemchen mit messerscharfer Argumentation einer Lösung zugeführt wird. Aufmerksamkeit erregte hier zuletzt ein obiter dictum des Amtsgerichts Frankfurt am Main. Moment mal! Ein amtsgerichtliches obiter dictum? Ungewöhnlich! Frau fragt sich sofort, welche Erkenntnisse es hier zu teilen gibt, und das Interesse ist geweckt:

Ende August 2019 erschien eine Pressemitteilung des Amtsgerichts Frankfurt am Main und berichtete von einem Urteil, von dem man sich Aufmerksamkeit für die Tätigkeit der ordentlichen Gerichte erhoffte.¹ Diese Hoffnung wurde nicht enttäuscht: Die Legal Tribune Online titelte »Fräulein ist nicht ehrverletzend«,² der Spiegel, die Frankfurter Rundschau, die Welt, die Gießener Allgemeine und beck-aktuell berichteten. Man darf, zumal nach Lektüre des Urteils, vermuten, dass dieser Erfolg des Justizmarketings auch damit zu tun hat, dass der Sachverhalt irgendwie lustig zu sein scheint.

In der Sache entschied das Amtsgericht Frankfurt am Main am 27. Juni 2019 über die Klage einer Mieterin gegen das Ehepaar, in dessen Mehrfamilienhaus sie eine Wohnung nutzte. Vermieterin und Vermieter sind 89 bzw. 92 Jahre alt. Der Mietvertrag mit der Klägerin (deren Alter wir nicht erfahren) stammt aus dem Jahre 1984. Im Streit geht es um handschriftliche Aushänge des Vermiiterehepaars im Treppenhaus bzw. persönlich an die Mieterin gerichtete Mitteilungen, die die Vermieterin an die Wohnungstür hängte. Vor allem geht es um den Plan zur Treppenhausreinigung. Auf diesem Plan und anderen Benachrichtigungszetteln wird die Mieterin als »Frl.« oder

»Fräulein« bezeichnet. Obwohl sie sich diese Ansprache im Mietvertrag von 1984 hatte gefallen lassen, lehnte die Mieterin nun die Bezeichnung »Fräulein« ab. Das Vermiiterehepaar hingegen blieb unerbittlich, bestand auf der Bezeichnung »Fräulein« und ließ sich – aus welchen Gründen auch immer – nicht erweichen, der Bitte der Klägerin zu entsprechen und die Anrede auf »Frau« umzustellen.

So kam es zum Gerichtsverfahren, und wenn dem Amtsgericht in einer Sache zuzustimmen ist, so darin, dass es sich hier um einen Paradedfall für eine außergerichtliche Schlichtung handeln dürfte. Zutreffend wies es deshalb die Klage nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung des Landes Hessen (HSchlG) als unzulässig ab. An dieser Stelle hätte man die Sache auf sich beruhen lassen können, vielleicht sogar müssen, auf jeden Fall sollen. Das Amtsgericht trieb die Sache jedoch um, und man kann sich die diesbezüglichen Diskussionen im sogenannten Kaffeeseinat lebhaft vorstellen. Die im Urteil gefundene Lösung, d. h. die hilfswisen Ausführungen zur Unbegründetheit der Klage werfen aus unserer Sicht aber Fragen auf, die wir zum Anlass nehmen, die hessische »Entscheidung des Monats« August 2019³ hier noch einmal Revue passieren zu lassen.

Rechtsgrundlagen

»Die Klägerin stützt ihr Begehren auf eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts«, heißt es im Tatbestand. Trotz dieses Hinweises beschäftigt sich das obiter dictum ausschließlich mit der Frage, ob eine Beleidigung vorgelegen habe. Für eine solche Fokussierung kann es unterschiedliche Gründe geben: größere Sicherheit des Gerichts in der Anwendung des Strafrechts, die Weite des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, die es nicht so leicht subsumierbar macht, aber auch § 2 Abs. 1 Nr. 2 HSchlG, der eine Schlichtung nur bei »Verletzungen der persönlichen Ehre« obligatorisch vorsieht.

Jedenfalls geht das Amtsgericht so der Prüfung einer Nebenpflichtverletzung gemäß § 241 BGB bzw. einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB aus dem Weg. Einige Gedanken dazu wären allerdings durchaus lohnend gewesen: Die Frage des Familienstandes unterfällt der Privatsphäre, welche durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt ist. Damit dürfte es zunächst der Klägerin obliegen, darüber zu befinden, ob sie ihren Familienstand gegenüber anderen Mietern offenlegen möchte oder nicht. Die Klägerin hat deutlich zum Ausdruck ge-

bracht, dass sie dies nicht möchte. Ist es tatsächlich gerechtfertigt – wie es das Amtsgericht meint –, dass sich die Beklagten fortgesetzt über diesen Wunsch hinwegsetzen? Warum genau? Ach ja, weil die »Beklagten mit ihren 89 bzw. 92 Jahren einen älteren Wortschatz und entsprechende moralische Wertungen haben«. Nun begehrt die Klägerin in ihrem Klageantrag aber keineswegs, dass ihre Vermieter ihre moralischen Grundsätze über Bord werfen – wenngleich dies vielleicht wünschenswert wäre. Sie beantragt vielmehr eine Verhaltensänderung nach außen, die jedem geschäftsfähigen Menschen ganz unabhängig vom Alter zumutbar sein dürfte, zumal es für die Beklagten keinen plausiblen Grund gibt, der Bitte der Klägerin nicht zu entsprechen.⁴ Wer fit genug ist, die Mieterinnen durch Aushänge zu traktieren, sollte auch in der Lage sein, in puncto Fräulein oder Frau sein Verhalten umzustellen.

Soweit das Amtsgericht den Text des Mietvertrags als Argument dafür anführt, dass sich die Klägerin fortgesetzt als Fräulein bezeichnen lassen muss, ist dies nicht zwingend überzeugend. Ja, die Klägerin hat im Jahre 1984 einen Mietvertrag unterschrieben, in dem sie als »Fräulein« bezeichnet wurde. Aber ein Mietvertrag ist keine bindende Statusfeststellung – warum also sollte der Vertrag die Mieterin daran hindern, sich später von dieser Bezeichnung zu distanzieren oder sich auch nur dagegen zu entscheiden, ihre Ehelosigkeit halb-öffentlich immer wieder bekannt geben zu lassen?

Der objektive Sinngehalt von »Fräulein«

Zurück zur Argumentation des Amtsgerichts, wonach es für die Frage, ob die Ehre verletzt ist, auf den objektiven bzw. objektivierten Sinngehalt⁵ der betreffenden Äußerung ankomme. Das Amtsgericht weiß hierzu zwar zu berichten, dass der Begriff »Fräulein« im Jahre 1972 »offenkundig« (im Sinne des § 291 ZPO) aus öffentlichen Registern etc. gestrichen wurde, misst dieser Tatsache aber – wohl zu Recht – keine weitere Bedeutung bei. Immerhin lässt sich aus der erwähnten Begründung für seine »offizielle« Abschaffung indirekt auch etwas zur Bedeutung des Wortes »Fräulein« entnehmen: Es mangle an einem »äquivalenten, latent verniedlichenden Begriff für unverheiratete Männer«. Außerdem finden sich in der Begründung des Amtsgerichtes Andeutungen, nach denen die Frage der Ehrverletzung durch »Verniedlichung« »in Ansehung eines neuen feministischen Selbstbewusstseins« und dessen »aktuelle[n] Strömungen« etwas mit Feminismus zu tun haben könnte.

Nun gut, Letzteres mag ebenfalls offenkundig sein, beantwortet aber nicht die Frage nach dem »objektivierten« Sinngehalt. Die Annahme, dass hinter dem Begriff »Fräulein« die Aussage steht, dass die betroffene Frau noch unverheiratet ist und zur Ehe bereit steht, dürfte da nicht völlig aus der Luft gegriffen sein. Man könnte auch den Blick in die Historie wagen und die These aufstellen, dass ein Fräulein ist, wer noch unter der Vormundschaft des Vaters steht und erst durch Heirat und Überführung in die Vormundschaft eines Ehemannes zur Frau wird. Es würde hier den Rahmen sprengen, die Vielzahl der Indizien zu nennen, die für diese These sprechen.⁶ Genannt sei nur der Umstand, dass die Braut dem Bräutigam traditionell vom Brautvater übergeben wurde oder vielleicht auch noch wird. Festzuhalten bleibt jedenfalls, dass das hier streitgegenständliche Wort suggeriert, dass »Fräulein« erst mit der Ehe zur vollwertigen »Frau« wird. Der vom Amtsgericht gewählte Begriff »Verniedlichung« ist deshalb etwas euphemistisch, weil er nicht ganz den Kern trifft: »Fräulein« drückt aus, dass eine Frau ohne einen Mann nicht ernstzunehmen sei. Ein »Fräulein«, das es nicht in die Ehe schafft, ist nach dieser Logik als defizitär anzusehen. Männer werden hingegen von der Gesellschaft unabhängig vom Eingehen einer Ehe als vollwertiger Mann wahrgenommen. Aus dem Begriff »Fräulein« ohne Entsprechung für den Mann folgt daher auch, dass der Mann der Frau überlegen sei. Im Ergebnis dominiert im »objektiven Sinngehalt« des Wortes »Fräulein« nicht der neutrale Erklärungsgehalt (Familienstand), sondern eine abschätzige Bewertung der Ehelosigkeit.

Ironie, Selbstironie oder Gekränktheit?

Vor dem Hintergrund dieses Bedeutungsgehalts stellt sich einmal mehr die Frage, ob in der Bezeichnung »Fräulein« nicht doch eine Nebenpflichtverletzung oder ein nicht gerechtfertigter Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht liegt. Zur Verneinung dieser Frage bringt das Amtsgericht u. a. den »verständigen« Dritten ins Spiel: Aus dessen Sicht sei lediglich von einem »subjektiven Ärgernis auszugehen, welches die justiziable Erheblichkeitsschwelle nicht erreicht«. Dabei sei auch »das in Deutschland in den letzten Jahren entspanntere Selbstverständnis von Frauen samt einer gehörigen Portion Selbstironie, wie sich aus dem Titel einer Frauenzeitschrift »Fräulein« ergebe, zu berücksichtigen.

Hier wird es nun noch einmal spannend, und man sollte die Mühe nicht scheuen, diese Ausführungen verstehen zu wollen. Selbstiro-

nisch und entspannter sei die Frau in Deutschland also in den letzten Jahren geworden. Nun, selbstironisch ist, wer über eine eigene Schwäche entspannt lachen kann. Lacht die heutige Frau also entspannt über die Tatsache, dass die Abwertung, die in »Fräulein« steckt, das gesellschaftliche Phänomen der Ungleichbehandlung widerspiegelt? Oder kann sie den abschätzigen Bedeutungsgehalt von »Fräulein« – ganz entspannt – akzeptieren, weil sie glaubt oder glauben möchte, dass sie selbst so gleichberechtigt ist, dass die Abwertung sich wohl nicht auf sie selbst beziehen kann? Und die Existenz der Frauenzeitschrift »Fräulein« soll nun das entspannte Selbstverständnis belegen, welches es der Frau erlaubt, die Abwertung lächelnd hinzunehmen? Und – die Frage muss erlaubt sein – ist das auch offenkundig nach § 291 ZPO?

Möglicherweise hat das Amtsgericht seine Bemerkungen tatsächlich genau so gemeint. Dann spiegelt das Urteil etwas wider, was wir aus den Kaffeerunden und Kantinen der Republik zu kennen glauben: nämlich die Auffassung, dass die Gleichstellung zwischen Mann und Frau erreicht sei und nun mal Schluss sein müsse mit Quoten, Frauenförderung und Gekränktheiten über Sexismus. Eine Klage auf Unterlassen der Bezeichnung als »Fräulein« ruft da nur amüsiertes Augenrollen hervor. Für uns stellt sich ein solches Augenrollen jedoch als unreflektiert dar, weil Ungleichbehandlung – immer noch – gesellschaftliche Realität und deshalb halt irgendwie doch eine ernste Sache ist. Es ist natürlich nicht auszuschließen, dass es uns hier lediglich an Selbstironie fehlt. Gleichwohl wird man das ja wohl noch mal sagen dürfen.

»Im Namen des Volkes«

Ob es der gütlichen Einigung zwischen den Mietparteien wirklich geholfen hat, dass das Amtsgericht einer der Parteien vorausseilend nicht nur fehlende Selbstironie, sondern auch mangelnde Erfolgsaussichten bescheinigt hat? Schwer zu sagen. Über den Fall hinaus bleibt die Frage von Interesse, was eigentlich die Aufgabe des Rechts bzw. von Jurist*innen in dieser ganzen »das wird man ja wohl noch sagen dürfen«- und »die sollen sich mal nicht so haben«-Kultur sein soll. Das Recht, möchte man meinen, sollte derartige Debatten – im Namen des Volkes – frei von Ironie führen und sich dabei ohne pädagogische Anliegen allein auf Sachlichkeit besinnen.

GARONNE BEZJAK / EVA KOCHER

Anmerkungen

- 1 <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/sites/ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/files/Presseinformation%20Fraeulein.pdf> (Abruf 9. November 2019).
- 2 <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/ag-frankfurt-am-main-29-c-1220-19-46-mietwohnung-fraeulein-persoenehchkeitsrecht-unterlassung/> (Abruf 9. November 2019).
- 3 <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/ordentliche-gerichte/lgb-frankfurt-m-ag-frankfurt-m/entscheidung-des-monats> (Abruf 9. November 2019).
- 4 Selbst Dieter Simon hat (für das analoge Thema »Mohrenkopf«) in seiner 19-seitigen, genauso angestregten wie ergebnislosen Suche keine Argumente gefunden, die ein solches Beharren rechtfertigen würden (myops Heft 33, S. 4–22). Rudolf Gerhardt, ZRP 2015, 192 hingegen interessiert sich in dieser Sache nicht für Argumente oder gar andere Sichtweisen.
- 5 Zur Perspektive des objektiven Dritten, die hier eingenommen wird, vgl. Elena Barnert, Der eingebilddete Dritte, 2008; Eva Kocher, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 67 (2019), 403 ff.
- 6 Zahlreiche Indizien hierfür finden sich z. B. bei Ute Gerhard, Für eine andere Gerechtigkeit. Dimensionen feministischer Rechtskritik, 2018, S. 147 ff, die nachzeichnet, wie in der Ehe- und Familiengesetzgebung seit Ende des 18. Jahrhunderts ein »Sonderrecht für Frauen« (ebda., S. 187) ausgebildet wurde.